



ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM

für Produkte nach System 2+

der

ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

der

BAUTECHNISCHEN VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT
SALZBURG

Ausgabedatum: 08.01.2024

Änderungen in BLAU

freigegeben:

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE	4
3	Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems 2+ im Rahmen der Erstinspektion	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Vorgespräch, Informationsgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms	6
3.3	Antragstellung und nötige Unterlagen	6
3.4	Prüfung des Antrages	7
3.5	Auswahl und Festlegung des Auditors/Inspektors	7
3.6	Abschluss des Zertifizierungsvertrages	7
3.7	Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion	7
3.8	Bewertungsgrundlagen bei vorhandenen Fremdzertifikaten	9
3.9	Prüfungen und Berichte	9
3.10	Einspruchverfahren des Antragstellers	11
3.11	Zertifizierung	11
3.12	Zertifizierungsdokumentation	11
4	Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems 2+ im Rahmen der laufenden Überwachung	11
4.1	Nötige Unterlagen	13
4.2	Beauftragung des Auditors/Inspektors	13
4.3	Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung	14
4.4	Überwachung, Prüfungen und Berichte	15
4.5	Einspruchverfahren des Antragstellers	16
4.6	Zertifizierung	17
4.7	Zertifizierungsdokumentation	17
4.8	Informationen zur richtigen Verwendung von Genehmigungen, Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen	17

1 VORBEMERKUNG

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm gilt in der Zertifizierungsstelle der bvfs und beschreibt den Ablauf einer Konformitätsbewertung nach EU-BPV, Anhang V, Abs. 1.3.

Die „Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates“ (EU-BPV) ist seit dem Inkrafttreten am 24. April 2011 die Basis für das Inverkehrbringen von Bauprodukten durch die Schaffung gemeinsamer Grundlagen und harmonisierter Regeln im gesamten Bereich der EU.

Laut Punkt 1.3 des Anhang V der oben zitierten EU-BPV erfolgt im System 2+ die Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
 - i) Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
 - ii) werkseigene Produktionskontrolle.
 - iii) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
- b) Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt auf folgender Grundlage aus:
 - i) Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - ii) laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle;

Dieses Zertifizierungsprogramm 2+ beschreibt die Abfolge der einzelnen Tätigkeiten, wie sie von der Zertifizierungsstelle der bvfs koordiniert und durchgeführt werden.

2 SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE

Die Zertifizierungsstelle der bvfs bietet im Rahmen dieses Zertifizierungsprogrammes Zertifizierungen für Produkte nach AVCP System 2+ der Bauprodukteverordnung folgender harmonisierter technischer Spezifikationen in der jeweils harmonisierten Ausgabe an:

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Baukalk	EN 459-1	Baukalk — Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Konformitätskriterien
Hydraulische Tragschichtbinder	EN 13282-1	Hydraulische Tragschichtbinder — Teil 1: Schnell erhärtende hydraulische Tragschichtbinder – Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien
Betonfertigteile	EN 1168	Betonfertigteile – Hohlplatten
	EN 13224	Betonfertigteile – Deckenplatten mit Stegen
	EN 13225	Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile
	EN 13747	Betonfertigteile – Deckenplatten mit Ortbetonergänzung
	EN 14843	Betonfertigteile – Treppen
	EN 14844	Betonfertigteile – Hohlkastenelemente
	EN 14991	Betonfertigteile – Gründungselemente
	EN 14992	Betonfertigteile – Wandelemente
	EN 15050	Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken
	EN 15258	Betonfertigteile – Stützwandelemente
Gesteinskörnungen	EAD 010001-00-0301	Precast concrete composite wall with point connectors
	EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton
	EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel
	EN 13043	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
	EN 13242	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau
	EN 13383-1:2002 / AC:2004	Wasserbausteine
Holzbauwerke	EN 13450	Gesteinskörnungen für Gleisschotter
	EN 14081-1	Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
	EAD 130002-00-0304	Massive plattenförmige Holzbauelemente – Element aus mit Dübeln verbundenen Brettern für tragende Bauteile in Bauwerken
Metallkonstruktionen	EN 1090-1	Ausführung von Stahltragwerke und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile

(Fortsetzung)

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Instandsetzungsprodukte	EN 1504-2	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Be-tontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 2: Oberflächenschutzsysteme für Beton
	EN 1504-3	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Be-tontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung
	EN 1504-4	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Be-tontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 4: Kleber für Bauzwecke
Mauermörtel	EN 998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
Mauersteine	EN 771-1	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
	EN 771-2	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
	EN 771-3	Festlegungen für Mauersteine – Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)
	EN 771-4	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
	EN 771-5	Festlegungen für Mauersteine – Teil 5: Betonwerksteine
	EAD 340309-00-0305	NON LOAD-BEARING PERMANENT SHUTTERING KITS/SYSTEMS BASED ON HOLLOW BLOCKS OR PANELS OF INSULATING MATERIALS AND SOMETIMES CONCRETE
Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)	EAD 040083-00-0404	External Thermal Insulation Composite Systems (ETICS) with renderings

Mitgeltende Technische Regelwerke:

NB-CPR/17/722r3 Issued: 08. November 2017 Approved Guidance	Guidance to notified bodies on the Assessment and Verification of Constancy of Performance under the Construction Products Regulation
Baustoffliste ÖE	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖE

Weitere für das Zertifizierungsverfahren bedeutende Unterlagen:

Guidance Paper B	The Definition Of Factory Production Control In Technical Specifications For Construction Products
------------------	--

Spezifische Regelungen sowie verwendete Dokumente der jeweiligen Fachgebiete befinden sich in Anhang A bis Anhang G

Für die einzelnen Produkte bzw. Produktgruppen werden spezifische Checklisten entwickelt und dem Inspektor / Auditor zur Verfügung gestellt.

3 Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems 2+ im Rahmen der Erstinspektion

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung der Produkte mit den Normen und den deklarierten Werten ist nachzuweisen durch:

- a) Erstprüfung der Produkte
- b) Werkseigene Produktionskontrolle

3.2 Vorgespräch, Informationsgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms

Im Zuge der Anfrage zur Zertifizierung wird im Vorgespräch (telefonisch, schriftlich oder per mail) die grundsätzliche Möglichkeit einer Zertifizierung abgeklärt und der Umfang der zu zertifizierenden Produkte festgelegt. Auf Wunsch des Kunden wird ein Termin für ein Informationsgespräch in der bvfs-cert vereinbart. Im Rahmen des Vorgesprächs erfolgt ein gegenseitiger Informationsaustausch zu den folgenden Punkten:

Sinn und Zweck der Zertifizierung
Vorteile / Nutzen der Zertifizierung für den Hersteller
Erläuterung Ablauf / Vorgehensweise der Inspektion
Organisation und Unterlagen des Herstellers
Geltungsbereich der Zertifizierung
Festlegung eines unverbindlichen zeitlichen Ablaufes
Definition der Normgrundlagen für die Inspektion und Zertifizierung

Anhand dieser Grundlagen wird der notwendige Aufwand berechnet und auf Wunsch ein Angebot erstellt. Weiters werden dem Auftraggeber Unterlagen übermittelt, welche den Ablauf des Zertifizierungsprogramms im System 2+ der Konformitätsbescheinigung beschreiben.

3.3 Antragstellung und nötige Unterlagen

Nach der Zustimmung des Auftraggebers zur Zertifizierung durch die bvfs-cert erfolgt die Ausfertigung einer Auftragsbestätigung mit einer Aufstellung der nötigen Unterlagen, welche mindestens drei Wochen vor der möglichen Inspektion zur Vorprüfung einzureichen sind:

- Formular „Antrag auf Zertifizierung“ (ev. mit Beilage des Gebührenvoranschlags)
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist
- Nachweis der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-Handbuch)
- Produktunterlagen (z. B. Typenblätter, Sortenverzeichnis, Erstprüfungen usw.)
- Wartungsbuch der Produktionsanlage
- Personalunterlagen über Ausbildung
- Prüfplan
- Nachweis Erstprüfung bzw. äquivalenter Nachweis aus laufender Produktion

- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

3.4 Prüfung des Antrages

Nach der Rückübersendung des Antrages auf Zertifizierung und der restlichen Unterlagen an die Zertifizierungsstelle erfolgt die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen. Gegebenenfalls werden von der Zertifizierungsstelle weitere notwendige Unterlagen angefordert.

Sollten die übermittelten Unterlagen die Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist das Zertifizierungsverfahren solange ruhend zu lassen, bis die Schlüssigkeit durch den Auftraggeber nachgewiesen werden kann.

3.5 Auswahl und Festlegung des Auditors/Inspektors

Der für die Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle von Bauprodukten notwendige Auditor/Inspektor wird von der Zertifizierungsstelle anhand der zu erfüllenden Kompetenzkriterien festgelegt. Der Nachweis der Erfüllung der Kompetenzkriterien hat schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu erfolgen.

Nach erfolgter Festlegung des Auditors/Inspektors wird dieser dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Der Auftraggeber kann der Beauftragung des Auditors/Inspektors widersprechen. Es ist daraufhin von der Zertifizierungsstelle ein alternativer Auditor/Inspektor gemäß den Kompetenzkriterien festzulegen und dem Auftraggeber zu nennen.

Dieser Auditor/Inspektor wird schließlich beauftragt, die Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle und des Werkes durchzuführen.

3.6 Abschluss des Zertifizierungsvertrages

Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle ein rechtsgültiger Vertrag mit dem genauen Umfang der Zertifizierung abgeschlossen. Der Vertrag enthält weiters die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle. Zusätzlich erhalten der Auftraggeber und der Auditor/Inspektor einen schriftlichen Auditplan über den Ablauf, entsprechende Checklisten und den Zeitpunkt der Erstinspektion.

3.7 Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion

3.7.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Bei der Erstinspektion des Werkes durch den Auditor ist festzustellen, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung, sowie der werkseigenen Produktionskontrolle gegeben sind.

3.7.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Bei der Vorlage eines gültigen zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 sind die allgemeinen Anforderungen an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind folgende Punkte nachzuweisen:

Aufzeichnungen und Dokumentation betreffend der Wartung und Kalibrierung der zur Produktion notwendigen maschinellen Einrichtungen und Prüfeinrichtungen

Dokumentation und Prüfung der Lagerräumlichkeiten der Ausgangsstoffe und der Endprodukte, damit eine Beschädigung oder Zerstörung verhindert wird.

Aufzeichnungen und Dokumentation der Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion, sowie deren Untersuchungshäufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen.

Verfahren und Kontrolle zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes.

Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm durch einen Nachweis eines durch die Geschäftsleitung eingesetzten WPK-Beauftragten zur Leitung und Überwachung der WPK.

3.7.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Hersteller ohne gültiges Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 haben im Rahmen der Erstinspektion folgende Anforderungen hinsichtlich Implementierung und Umsetzung der Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbücher usw. nachzuweisen:

- Festlegung der Qualitätsziele.
- Organisatorischer Aufbau.
- Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken des leitenden, ausführenden und überwachenden Personals, welche die Qualität des Produktes beeinflussen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, bzw. Qualitätsprobleme feststellt und aufzeichnet.
- Festlegung des Umfanges der werkseigenen Produktionskontrolle.
- Verfahren zur Schulung des Personals in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten.
- Aufzeichnungen und Dokumentation betreffend der Wartung und Kalibrierung der zur Produktion notwendigen maschinellen Einrichtungen und Prüfeinrichtungen
- Dokumentation und Prüfung der Lagerräumlichkeiten der Ausgangsstoffe und der Endprodukte, damit eine Beschädigung oder Zerstörung verhindert wird.
- Aufzeichnungen und Dokumentation der Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion, sowie deren Untersuchungshäufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen.
- Verfahren und Kontrolle zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes.

- Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm durch einen Nachweis eines durch die Geschäftsleitung eingesetzten WPK-Beauftragten zur Leitung und Überwachung der WPK.
- Kontrolle der Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand der Aufzeichnungen.
- Aufzeichnung, Dokumentation und Behandlung nicht konformer Produkte.
- Aufzeichnung, Dokumentation und Behandlung der Rückverfolgbarkeit der Produkte.
- Aufbewahrung der Dokumentation über 10 Jahre.

3.8 Bewertungsgrundlagen bei vorhandenen Fremdzertifikaten

Bei der Neuausstellung eines bereits bestehenden Zertifikates einer anderen Zertifizierungsstelle (z. B. Zertifikat nach Bauproduktenrichtlinie) werden die Unterlagen des Herstellers auf Plausibilität mit dem vorhandenen Zertifikat geprüft. Sind keine Abweichungen vorhanden, wird das vorhandene Zertifikat als Grundlage für die weitere Zertifizierung herangezogen.

3.9 Prüfungen und Berichte

Die werkseigene Produktionskontrolle wird anhand der nachfolgenden Beurteilungskriterien bewertet:

System des Qualitätsmanagements:

Bewertung	Abweichung	Verbesserungsmaßnahme(n)/ -zeitraum
[C] Conformity	keine	keine
[O] Observation	Feststellung, die kein Risiko für das Funktionieren der WPK darstellt (z. B. formale Abweichungen in der Dokumentation)	Abweichungen korrigieren Verbesserungszeitraum – bis zur nächsten Überwachung der WPK
[R] Remark	Feststellung, die kein Risiko für das wirk-same Funktionieren der WPK darstellt, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeit-raumes bereinigt wird (z. B. Verfahrensdurchführung(en) nicht normgemäß)	Verfahren korrigieren und Ergeb-nisse nachweisen Verbesserungszeitraum - innerhalb von zwei Monaten
[NC] Non Conformity	Nicht-Konformität, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Pro-dukte auf den Markt gebracht werden kön-nen (z. B. Verfahrensdurchführungen fehlen)	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung Wiederholung der Überwachung (im Gesamten oder in Teilen) inner-halb zwei Wochen notwendig

technische Aspekte:

Bewertung	Abweichung	Verbesserungsmaßnahme(n)/ -zeitraum
[C] Conformity	keine	keine
[O] Observation	Feststellung, die kein Risiko für die wesentlichen Merkmale des Produktes darstellen (z. B. Prüfergebnisse entsprechen nicht den Normanforderungen – Hersteller hat bereits entsprechende Korrektur eingeleitet u. Mangel abgestellt)	Korrekturmaßnahmen weiter auf Konformität hin beobachten Verbesserungszeitraum – bis zur nächsten Überwachung der WPK
[R] Remark	Feststellung, die kein Risiko für die wesentlichen Merkmale des Produktes darstellen, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird (z. B. Prüfergebnisse entsprechen nicht den Normanforderungen – Hersteller hat bereits entsprechende Korrektur eingeleitet, der Mangel wurde aber noch nicht abgestellt)	weitere Korrekturmaßnahmen erforderlich – Nachweis der Konformität Verbesserungszeitraum - innerhalb von zwei Monaten
[NC] Non Conformity	Nicht-Konformität, die die wesentlichen Merkmale des Produktes derart beeinträchtigen, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden können (z. B. Prüfergebnisse entsprechen nicht den Normanforderungen – Hersteller hat keine entsprechende Korrektur eingeleitet, der Mangel wurde nicht abgestellt)	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung Wiederholung der Überwachung (im Gesamten oder in Teilen) innerhalb zwei Wochen notwendig

Die Erstinspektion wird durch den Auditor/Inspektor anhand der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Auditplan und Checkliste durchgeführt.

Nach Abschluss des Audits wird durch den Auditor/Inspektor ein schriftlicher Auditbericht erstellt, der sowohl die Ergebnisse des Audits als auch Ergebnisse der Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle enthält. Festgestellte Abweichungen und deren Behebung werden in Abweichungsprotokollen als Beilage zum Auditbericht mitgeteilt.

3.9.1 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Die Verbesserungsmaßnahmen sind durch den Auditor/Inspektor entsprechend Pkt. 3.8 zu gewichten und mit Fristen zu versehen.

Bei der Terminierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und das Zertifikat ausgestellt wird. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Auditor/Inspektor wird die Bewertung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrekturmaßnahmen und Termine vornehmen. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zulassen, wird der Auditor/Inspektor

weitere Nachweise anfordern oder auch ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und dokumentiert werden.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. bei einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Erstinspektion kann dies eine verzögerte bzw. Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung bewirken.

Verzögerte Zertifizierungsentscheidung:

Bei Nicht-Konformitäten, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK darstellen, bzw. keine wesentlichen Eigenschaften des Bauproduktes betreffen, und sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt werden.

Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung:

Bei bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, bzw. die Erstprüfung der Bauprodukte wesentliche Mängel hervorgebracht haben.

3.10 Einspruchverfahren des Antragstellers

Einsprüche können nur von Verfahrensbeteiligten gegen das laufende Zertifizierungsverfahren eingereicht werden. Können Einsprüche nicht im Konsens erledigt werden, bzw. bei anderen Arten von Beschwerden kommt das Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle bvfs-cert zur Anwendung.

3.11 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der positiven Überprüfung des Inspektionsberichtes der werkseigenen Produktionskontrolle, sowie gegebenenfalls der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen.

Aufgrund des Konformitätszertifikates erstellt der Hersteller seine Konformitätserklärung für das Bauprodukt.

3.12 Zertifizierungsdokumentation

Der Status der Zertifizierung wird dem Kunden jährlich formal mitgeteilt. Zusätzlich wird die Information über die Internetseite der bvfs. Dieses Verzeichnis enthält ständig aktualisierte Zertifizierungsinformationen (Aktualisierung mind. 2x jährlich) und ist jederzeit abrufbar.

Zertifizierungszeichen (CE-Zeichen) sind nicht Eigentum der bvfs. Die Verwendung ist nur im Zusammenhang mit einem aufrechten Logonutzungsvertrag mit PEFC gestattet.

Originale ausgestellter Zertifizierungsdokumentationen (Zertifikate und jährliche Meldungen) sind Eigentum der bvfs und müssen nach Beendigung des Zertifizierungsvertrages an die bvfs zurückgegeben werden.

4 Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems 2+ im Rahmen der laufenden Überwachung

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates ist die Konformitätsbewertung für die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß dem System zur Bescheinigung der Konformität 2+ und den relevanten Produktnormen durchzuführen. Sollten die entsprechenden Produktnormen dahingehend keine Aussage treffen, ist mindestens 1 x jährlich pro Herstellwerk eine Überwachung durch den von der Zertifizierungsstelle beauftragen Auditor/Inspektor durchzuführen.

4.1 Nötige Unterlagen

Für die Überwachung hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular „Änderungsantrag von CE-Zertifikaten“ (bei Erweiterung, Verlängerung, bzw. Zurückziehung durch Hersteller)
- Formular „Änderungsbestätigung (laufende Überwachung)“
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist (falls nötig)
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung, sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereichs der Zertifizierung
- Prüfberichte der Fremd- und Eigenkontrolle
- Leistungserklärung, statistische Auswertungen
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Nachweise von Auflagen der letzten Regelüberwachung
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

4.2 Beauftragung des Auditors/Inspektors

Für die laufende Inspektion wird anhand der zu erfüllenden Kompetenzkriterien der Auditor/Inspektor von der Zertifizierungsstelle festgelegt und dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Optimalerweise ist es jener Inspektor, welcher die Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat. Bei einer Ablehnung des Auditors/Inspektors erfolgt die Vorgangsweise analog zu Pkt. 3.5.

Der Auftraggeber erhält einen schriftlichen Auditplan über den Ablauf, eine entsprechende Checkliste und den Zeitpunkt der laufenden Inspektion. Zusätzlich erhält er das Formular „Änderungsbestätigung“, in dem er die relevanten Änderungen seit der letzten Überwachung bestätigt. Dieses Formular ist vor der laufenden Inspektion bestätigt an die Zertifizierungsstelle zurück zu senden und vom Inspektor während der Inspektion zu verifizieren.

4.3 Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung

4.3.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Bei der laufenden Inspektion des Werkes durch den Auditor ist festzustellen, ob weiterhin die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung, sowie der werks-eigenen Produktionskontrolle gegeben sind.

4.3.2 Änderung der Bewertungsgrundlagen

Ändern sich die der Zertifizierung zu Grunde liegenden Bewertungsgrundlagen, so hat die Zerti-fizierungsstelle den Zertifikatsinhaber umgehend zu informieren, damit dieser innerhalb der Über-gangsfrist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen kann, sofern nicht innerhalb der Übergangsfrist eine Regelüberwachung stattfindet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Änderungen des Managementsystems oder sonstige Änderungen, die einen Einfluss auf den Geltungsbereich des Zertifikates haben, zu informieren.

Dies sind z. B.:

- organisatorische Änderungen (Umfirmierungen, Standortverlegungen und -änderungen, Zu- oder Verkauf von Unternehmen(steilen), Vergleichs- oder Konkursverfahren, sofern der vereinbarte Zertifizierungsumfang berührt wird, etc.),
- wesentliche Änderungen bei der Anzahl der Mitarbeiter oder von Mitarbeitern in Schlüsselstellen
- Änderungen der Haupttätigkeiten und der Hauptprodukte
- wesentliche Änderungen der Dokumentation.

Eine Verstreichung der Frist kann eine Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung zur Folge haben.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen. Die Aussetzung der Zertifizierung kann durch den Hersteller unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

4.3.3 Änderung des Zertifizierungsumfanges

Ändert sich der Zertifizierungsumfang, ist spätestens zwei Wochen vor der laufenden Inspektion, bzw. Erweiterungsaudit vom Auftraggeber das Formular „Antrag auf Erteilung eines CE-Zertifikates“ ausgefüllt und unterschrieben an die Zertifizierungsstelle zu senden.

Bei der anschließenden laufenden Inspektion, bzw. Erweiterungsinspektion wird das zu adaptierende System des Qualitätsmanagements und der technischen Aspekte vom Inspektor bewertet.

4.3.3.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

siehe Pkt. 3.7.1.1

Im Rahmen der WPK sind zusätzlich nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentation der regelmäßigen Konformitätsprüfungen/Kontrollen der Bauprodukte.

4.3.3.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

siehe Pkt. 3.7.1.2

Im Rahmen der WPK sind zusätzlich nachzuweisen:

Aufzeichnungen und Dokumentation der regelmäßigen Konformitätsprüfungen/Kontrollen der Bauprodukte.

4.4 Überwachung, Prüfungen und Berichte

Die Überwachung wird durch den beauftragten Auditor/Inspektor anhand der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Auditplan und Checkliste durchgeführt. Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Aspekte wird gemäß Pkt. 3.8 durchgeführt. Nach Abschluss des Audits wird durch den Auditor/Inspektor ein schriftlicher Auditbericht erstellt, der sowohl die Ergebnisse des Audits und die Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle enthält. Festgestellte Abweichungen und deren Behebung werden in Abweichungsprotokollen als Beilage zum Auditbericht mitgeteilt.

4.4.1 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Die Verbesserungsmaßnahmen sind durch den Auditor/Inspektor entsprechend Pkt. 3.8 zu gewichten und mit Fristen zu versehen.

Bei der Terminierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und die Verlängerung des Zertifikats bestätigt wird. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt

werden.

Der Auditor/Inspektor wird die Bewertung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrekturmaßnahmen und Termine vornehmen. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zulassen, wird der Auditor/Inspektor weitere Nachweise anfordern oder auch ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und dokumentiert werden.

Wenn bei der Durchführung des Audits festgestellt wird, dass die Anforderungen an die Dokumentation nicht umgesetzt worden sind (mehrere Abweichungen in der Umsetzung), ist das Management/Managementsystembeauftragte zu informieren, dass das Audit nicht erfolgreich durchgeführt werden kann und dass ein weiteres komplettes Audit erforderlich ist. Die Gründe müssen angegeben werden.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. bei einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Überwachung, kann dies eine Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung bewirken.

Einschränkung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bei Nicht-Konformitäten, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes darstellen und bis sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt werden, kann die Zertifizierungsstelle eine Einschränkung der Zertifizierung durchführen.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen. Die Aussetzung der Zertifizierung kann durch den Hersteller unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

4.5 Einspruchverfahren des Antragstellers

siehe Pkt. 3.10

4.6 Zertifizierung

Die Verlängerung/Erweiterung der Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der positiven Überprüfung des Inspektionsberichtes der werkseigenen Produktionskontrolle sowie gegebenenfalls der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen.

4.7 Zertifizierungsdokumentation

Der Status der Zertifizierung wird dem Kunden formell mitgeteilt. Dies geschieht entweder durch Neuausstellung eines Zertifikats über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle oder durch Übermittlung einer Zertifizierungsdokumentation bzw. des Formulars der Zertifizierungsentscheidung.

4.8 Informationen zur richtigen Verwendung von Genehmigungen, Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen

- Der Hersteller ist zur Anbringung der CE-Kennzeichnung auf den Bauprodukten, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat, verpflichtet.
- Hat der Hersteller keine Leistungserklärung erstellt, darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.
- Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett anzubringen. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht.
- Inhalt der CE-Kennzeichnung: siehe Bauproduktenverordnung, Artikel 9 bzw. Anhang ZA der entsprechenden Produktnorm
- Aus der Verwendung des Zertifizierungszeichens in technischen o. ä. Unterlagen muss die Zuordnung zum Produkt klar hervorgehen.
- Das Kennzeichnen von anderen Produkten mit dem o.g. Zertifizierungszeichen oder die Verwendung des Zertifizierungszeichens unabhängig vom Produkt ist nicht zulässig.
- Das Konformitätszertifikat gilt in Verbindung mit der entsprechenden Leistungserklärung.
- Ungültige, ausgesetzte und zurückgezogene Zertifikate dürfen nicht mehr verwendet werden (gilt auch für Kopien).
- Kann der Hersteller kein gültiges Zertifikat vorweisen, darf die CE-Kennzeichnung nicht mehr am Produkt angebracht werden.
- Die Verwendung der CE-Kennzeichnung für Werbematerialien ist nur zulässig, solange die Zertifizierung aufrecht ist sowie ein gültiges Zertifikat vorhanden ist.

Anhang A. Regelungen für Betonfertigteile

Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung: 1999/94/EG vom 25. Januar 1999 in der Fassung der Berichtigung vom 27. März 1999

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Betonfertigteile	EN 1168	Betonfertigteile – Hohlplatten
	EN 13224	Betonfertigteile – Deckenplatten mit Stegen
	EN 13225	Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile
	EN 13747	Betonfertigteile – Deckenplatten mit Ortbetonergänzung
	EN 14843	Betonfertigteile – Treppen
	EN 14844	Betonfertigteile – Hohlkastenelemente
	EN 14991	Betonfertigteile – Gründungselemente
	EN 14992	Betonfertigteile – Wandelemente
	EN 15050	Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken
	EN 15258	Betonfertigteile – Stützwandelemente
	EAD 010001-00-0301	Precast concrete composite wall with point connectors

Weitere Technische Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

EN 13369	Allgemeine Regeln für Betonfertigteile
NB-CPD/SG13/10/076 Issued: 27. April 2010 - Approved Guidance	SG13 Position Paper: Certification of FPC of precast concrete products under M100 (as amended)
Baustoffliste ÖE:2019 OIB-095.2-015/19	1/69 Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 01: Betonfertigteile i.d.g.F.

Anhang B. Regelungen für Mauersteine

Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung 97/740/EG vom 14. Oktober 1997 in der Fassung der 2001/596/EG vom 8. Januar 2001 [sowie der Entscheidung 98/279/EC \(betrifft mit \(*\) gekennzeichnete Produkte\)](#) vom 05.12.1997 in der Fassung von OJEU- Dokument No 98/2015

Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse (siehe Anhang III, 1/3)

Kategorie I: in Wänden, Stützen und Trennwänden in den harmonisierten Produktnormen:

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Mauersteine	EN 771-1	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
	EN 771-2	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
	EN 771-3	Festlegungen für Mauersteine – Teil 3: Mauersteine“ aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)
	EN 771-4	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
	EN 771-5	Festlegungen für Mauersteine – Teil 5: Betonwerksteine
	EAD 340309-00-0305 (*)	NON LOAD-BEARING PERMANENT SHUTTERING KITS/SYSTEMS BASED ON HOLLOW BLOCKS OR PANELS OF INSULATING MATERIALS AND SOMETIMES CONCRETE

Weitere Technische Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

NB-CPD/12/484 Issued: 11.01. 2012 For Comment/Approval	GNB-CPD position paper of SG10 – EN 771-1 to EN 771-6: Evaluation of conformity for masonry units – for approval
Baustoffliste ÖE:2019 OIB-095.2-015/19	1/69 Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere für das Zertifizierungsverfahren bedeutende Unterlagen:

Checkliste 02: Mauersteine i.d.g.F.

Anhang C. Regelungen für Mauermörtel

Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung 97/740/EG vom 14. Oktober 1997 in der Fassung der 2001/596/EG vom 8. Januar 2001 Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse (siehe Anhang III, 1/3)

Werkmauermörtel nach Werkrezept: in Wänden, Stützen und Trennwänden in der harmonisierten Produktnorm:

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Mauermörtel	EN 998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel

Weitere Technische Regelwerke:

NB-CPD/SG02-04/012r3	issued: 13. April 2012 GNB-CPD position paper from SG02 – EN 998-2:2010; Certification of factory production control for masonry mortar
PD CEN/TR 15225:2005	Guidance on Factory Production Control for the CE mark-ing (Attestation of Conformity 2+) of designed masonry mortar
Baustoffliste ÖE:2019 OIB-095.2-015/19	1/69 Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere für das Zertifizierungsverfahren bedeutende Unterlagen:

Checkliste 03: Mauermörtel i.d.g.F.

Anhang D. Regelungen für Gesteinskörnungen

Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung 98/598/EG vom 9. Oktober 1998 in der Fassung der 2002/592/EG vom 15. Juli 2002 Zuschläge mit hohen sicherheitstechnischen Anforderungen (siehe Anhang III, 2/2)

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Gesteinskörnungen	EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton
	EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel
	EN 13043	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
	EN 13242	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau
	EN 13383-1:2002 / AC:2004	Wasserbausteine
	EN 13450	Gesteinskörnungen für Gleisschotter

Weitere Technische Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

NB-CPD/SG02/04/010 issued: 25.August 2004 Approved guidance	Position Paper for the certificate of factory production control related to aggregates in compliance with annex ZA of: EN 12620, EN 13043, EN 13055-1, EN 13139, EN 133383-1, EN 13242, EN 13450
NB-CPD/SG-02/WG-04/7/03 Issued: 2004/07/08 Working Dokument	Addendum to the document NB-CPD/SG02/04/010 Position Paper for the certificate of factory production control related to aggregates
Baustoffliste ÖE:2019 OIB-095.2-015/19	1/69 Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 04: Gesteinskörnungen i.d.g.F.

Anhang E. Regelungen für hydraulische Tragschichtbinder

Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung 97/555/EG vom 14. Juli 1997 in der Fassung der 2010/683/EU der Kommission vom 09. November 2010.

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Hydraulische Trag-Schichtbinder	EN 13282-1	Hydraulische Tragschichtbinder — Teil 1: Schnell erhärtende hydraulische Tragschichtbinder – Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien

Weitere Technische Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

Baustoffliste ÖE:2019 OIB-095.2-015/19	1/69 Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)
EN 13282-3	Hydraulische Tragschichtbinder - Teil 3: Konformitätsbewertung; Deutsche Fassung EN 13282-3:2015
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 05: Zement und hydraulische Tragschichtbinder i.d.g.F.

Anhang F. Regelungen für Holzbauwerke

Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung 97/176/EG vom 17. Februar 1997 in der Fassung der 2001/596/EG der Kommission vom 8. Januar 2001 Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke (siehe Anhang III, 1/3)

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Holzbauwerke	EN 14081-1	Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
	EAD 130002-00-0304	Massive plattenförmige Holzbaulemente – Element aus mit Dübeln verbundenen Brettern für tragende Bauteile in Bauwerken
	EAD 130090-00-0303	Holz-Beton-Verbundsystem mit stiftförmigen Verbindungsmitteln

Weitere Technische Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

NB-CPD/SG18/07/051 Issued: 12.07. 2007 Approved Guidance	GNB-CPD position paper from SG18 – EN 14081-1:2005: Certification of FPC of strength graded structural timber
NB-CPR/17/722r3 Issued: 08. November 2017 Approved Guidance	Guidance to notified bodies on the Assessment and Verification of Constancy of Performance under the Construction Products Regulation
Baustoffliste ÖE:2019 OIB-095.2-015/19	1/69 Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)
OIB-270-003/10-PPL	Prüfplan
EN 14080:2013	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen
Guidance Paper B	The Definition Of Factory Production Control In Technical Specifications For Construction Products
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 9: Holzbauwerke

Checkliste 18: Geklammertes Brettsperrholz

Anhang G. Regelungen für Baukalk

Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung 97/555/EG vom 14. Juli 1997 in der Fassung der 2010/683/EU der Kommission vom 09. November 2010.

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Baukalk	EN 459-1	Baukalk — Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Konformitätskriterien

Weitere Technische Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

EN 459-2	Baukalk — Teil 2: Prüfverfahren
EN 459-3	Baukalk — Teil 3: Konformitätsbewertung
NB-CPD/SG02/04/011r1 01. Februar 2012 Approved Guidance	GNB-CPD position paper from SG02 – EN 459-1:2010 Certification of the FPC of building limes
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 13: Baukalk i.d.g.F.

Anhang H. Regelungen für Instandsetzungsprodukte

Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung im Anhang III des Mandats M128 „Produkte bezüglich Beton, Mörtel und Einbressmörtel“ 1999/469/EG, geändert durch die Entscheidung 01/596/EG der Kommission.

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Instandsetzungsprodukte	EN 1504-2	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 2: Oberflächenschutzsysteme für Beton
	EN 1504-3	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung
	EN 1504-4	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 4: Kleber für Bauzwecke

Weitere Technische Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

EN 1504-1	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 1: Definitionen
EN 1504-8	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 8: Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität
EN 1504-9	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 9: Allgemeine Grundsätze für die Anwendung von Produkten und Systemen
EN 1504-10	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität; Teil 10: Anwendung von Produkten und Systemen auf der Baustelle, Qualitätsüberwachung der Ausführung

Weitere Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 15: Instandsetzungsprodukte i.d.g.F.

Anhang I. Regelungen für Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)

Nummer der Entscheidung des Verfahrens zur des Verfahrens zur Konformitätsbescheinigung
97/556/EG vom 14.07.1997

In Planung

Fachgruppe	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Wärmedämmung	EAD 040083-00-0404	Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)

Weitere Technische Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

EOTA GD 014	General BWR3 Checklist for EADs/ETAs - Dangerous substances
EOTA TR 025	Point thermal transmittance of plastic anchors for etics
EOTA TR 026	Plate stiffness of plastic anchors for ETICS
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 11: WDVS i.d.g.F.

Anhang J. Regelungen für Metallkonstruktionen

Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung: 98/214/EG vom 09. März 1998

Fachgebiet	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Metallkonstruktionen	EN 1090-1	Ausführung von Stahltragwerke und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile

Weitere Technische Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

EN 1090-2	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
EN 1090-3	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
NB-CPD/SG17/09/069 Issued: 07. September 2009	GNB-CPD position paper form SG17 – Certification FPC steel & aluminium structural components to EN 1090-1
Baustoffliste ÖE:2019 OIB-095.2-015/19	1/69 Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 14: Metallkonstruktionen i.d.g.F.

Anhang K. Erforderliche Herstellerunterlagen

a) Zur erstmaligen Zertifizierung nötige Dokumente

- Formular „Antrag auf Zertifizierung“
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist
- Nachweis der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-Handbuch)
- Produktunterlagen (z. B. Typenblätter, Sortenverzeichnis, usw.)
- Wartungsbuch der Produktionsanlage
- Personalunterlagen über Ausbildung
- Ggf. Prüfplan
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

Anhang L. Mitgeltende sonstige Unterlagen

Formblatt	Besprechungsprotokoll bvfs-cert
Formblatt	Antrag auf Zertifizierung bvfs-cert
Formblatt	Änderungsantrag von CE-Zertifikaten bvfs-cert
Formblatt	Änderungsbestätigung (laufende Überwachung) bvfs-cert
Formblatt	Unterauftrag an Prüfstelle und Inspektor bvfs-cert
Formblatt	Zertifizierungsvertrag bvfs-cert
Formblatt	Auditplan Erstinspektion bvfs-cert
Formblatt	Auditplan laufende Inspektion bvfs-cert
Formblatt	Abweichungsbericht bvfs-cert
Formblatt	Beschwerdeverfahren_Z
Formblatt	Teilnehmerliste Audit

Anhang M. Musterzertifikat



Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

x86-CPR-XXX1 1

Gemäß der Verordnung 305/2011/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauprodukteverordnung) gilt diese 2 Zertifikat für das/die

Musterbaustoff 3

Musterbaustoff extra gut

in Verkehr gebracht durch 4

Muster GmbH
Musterstraße 5
A - 1234 Musterstadt

hergestellt im Herstellwerk 5

Musterwerk I
Musterstraße 5
A 1234 Musterstadt

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten technischen Spezifikation

Musternorm A 6

entsprechen dem System 2+ angewendet werden und 7 dass die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Erstmalige Ausstellung: 12.06.2020 8

Ausstellung aktuelle Ausgabe: 12.06.2020 9

Ausgabe 6 (ersetzt Ausgabe 5 vom 27.09.2018)

Dieses Zertifikat bleibt gültig, solange die harmonisierte technische Spezifikation gültig ist und das Produkt sowie die Produktionsbedingungen im Herstellwerk nicht wesentlich geändert werden, sofern die Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle das Zertifikat nicht aussetzt oder zurückzieht.

10
11
12

Dipl.-Ing. Klaus Höckner
Institutsleiter

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Nagl
Leiter der Zertifizierungsstelle

Notified body 1086
 Zertifizierungsstelle der Bautechnischen Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg
 Alpenstraße 157, 5020 Salzburg, Austria
 Version 6; 2020-06-02

erstellt: Na, 22.06.2020

geprüft: Te, 23.06.2020

freigegeben: Na, 23.06.2020

CE ZERTIFIKAT

Zertifikatsnummer **(1)**
 Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 **(2)**
 Bezeichnung des Bauprodukts **(3)**
 Zertifikatsinhaber **(4)**
 Herstellwerk(e) **(5)**
 Technische Spezifikation **(6)**

System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit **(7)**
 Datumsverweise **(8)**
 Ausgabeverweise **(9)**
 Unterschrift des Institutsleiters **(10)**
 Stempel der Zertifizierungsstelle **(11)**
 Unterschrift des Zeichnungsberechtigten **(12)**

Anhang N. Ablauf einer Zertifizierung

Blatt 1



